



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Januar 2012 (23.01)
(OR. en)**

5554/12

**DENLEG 2
AGRI 31**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 18300/11 DENLEG 154 AGRI 853

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Berichtigung der rumänischen Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle beruht auf Artikel 5a des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹.
2. Nach Artikel 12 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren², behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

3. Die Kommission hat beschlossen, eine Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle zu berichtigen. Vor Annahme des betreffenden Maßnahmenentwurfs hat die Kommission im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den vorgenannten Verordnungsentwurf am 9. September 2011 einstimmig gebilligt hat.
4. Daraufhin hat die Kommission den Verordnungsentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 23. November 2011 dem Rat vorgelegt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.
6. Die Delegationen wurden am 16. Dezember 2011 ersucht, gegebenenfalls bis zum 13. Januar 2012 mitzuteilen, dass sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Keine Delegation hat einen der genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht. Die Delegationen wurden auch zu dem Satz konsultiert, der in das Protokoll der Ratstagung aufgenommen werden soll und in dem die Kommission ersucht wird, zu prüfen, ob es angemessen ist, auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle zurückzugreifen, nur um eine oder mehrere Sprachfassungen eines im Wege dieses Verfahrens erlassenen Durchführungrechtsakts zu berichtigen. Keine Delegation hat sich gegen diese Aufforderung an die Kommission ausgesprochen.

7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge**

- **unter den A-Punkten seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.** Sofern das Europäische Parlament sich nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission diese nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
- die folgende Erklärung **in das Ratsprotokoll aufnehmen:** "Der Rat ersucht die Kommission, zu prüfen, ob es angemessen ist, auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle zurückzugreifen, nur um eine oder mehrere Sprachfassungen eines im Wege dieses Verfahrens erlassenen Durchführungsrechtsakts zu berichtigen."
